

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 15. April 2010

GS 37.0209

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 32a Weitere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger

¹ Für die weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -träger gelten folgende Lohneinreihungen:

- a. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe D ausgerichtet.
- b. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Datenschutzstelle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe E ausgerichtet.
- c. Dem Ombudsman werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe F ausgerichtet.
- d. Der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe G ausgerichtet.
- e. Den Leitenden Staatsanwältinnen I und den Leitenden Staatsanwälten I werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe H ausgerichtet.
- f. Den Leitenden Staatsanwältinnen II und den Leitenden Staatsanwälten II werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe I ausgerichtet.

² Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils nach Konsultation des Personalamtes durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt.

³ In der ersten Amtsperiode wird der Lohn mindestens gemäss dem Minimum

¹ GS 33.1248, SGS

festgelegt. Zusätzlich können Erfahrungsjahre angerechnet werden, die in gleichwertigen Funktionen geleistet wurden.

⁴ Der Maximallohn wird in drei degressiven Stufen von 50, 30 und 20 Prozent der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn erreicht.

⁵ Der Stufenanstieg wird ausschliesslich auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt.

Anhang II Ziffer 2

Gruppe G

Minimum: 15'000.00

Stufe 1: 17'291.65

Stufe 2: 18'666.65

Maximum: 19'583.35

Gruppe H

Minimum: 13'333.35

Stufe 1: 15'416.65

Stufe 2: 16'666.65

Maximum: 17'500.00

Gruppe I

Minimum: 11'666.70

Stufe 1: 13'750.00

Stufe 2: 15'000.00

Maximum: 15'833.35

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 15. April 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 14. September 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.